

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 09.03.2006      Nr. 10

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
07.03.2006	<u>Landkreis Harburg</u> 13. Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten	149
22.02.2006	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Bebauungsplan „Mühlenweg“	151
13.02.2006	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Verordnung über weitere Verkaufszeiten	152
17.02.2006	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Grün- und Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“, Luhdorf	154

# Landkreis Harburg

Der Landrat



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
Telefax: (04171) 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 – Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 7. März 2006

## Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 13. Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten  
(XIV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 13.03.2006

Sitzungsbeginn: 15:30 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude:

**Hausadressen**  
**A** Schloßplatz 6 (Altbau)  
**B** Schloßplatz 6 (Neubau)  
**C** Plathausstraße 29  
**D** Von-Somnitz-Ring 13  
**E** Rota-Kreuz-Straße 8  
**F** St.-Barbara-Weg 1  
**G** Bahnhofstr. 17  
**21423 Winsen (Luhe)**

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
 Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
 Es gelten die Richtlinien auf  
 unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[kreishaus.landkreis-harburg.de](http://kreishaus.landkreis-harburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse  
 Harburg-Buxtehude**  
 BLZ 207 500 00  
 Kto.-Nr. 7 026 962  
**Postbank Hamburg**  
 BLZ 200 100 20  
 Kto.-Nr. 192 68-204



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr  
**Parkplätze:** Schloßring und Eppens Allee  
 P im unteren Teil der Parkpatette am Schloßring

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 15.09.2005 und 17.11.2005
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Ahndung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten  
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2006
- 10 Vogelgrippe - Sachstandsbericht der Verwaltung
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 12 Anfragen
- 13 Einwohner/innenfragestunde
- 14 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

---

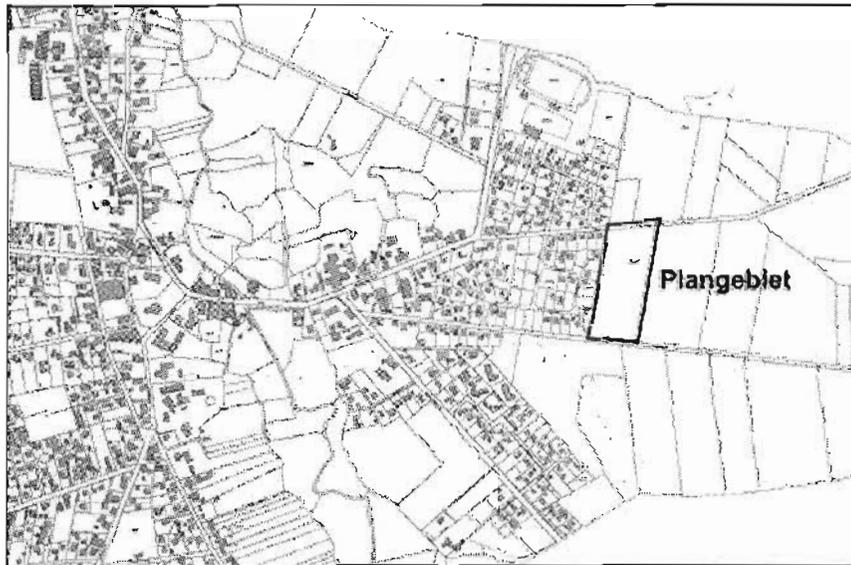
## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hanstedt Ergänzungsbekanntmachung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Hanstedt hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 den Bebauungsplan „Mühlenweg“ als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom 19.01.2006 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

In seiner Sitzung am 21.02.2006 hat der Gemeinderat Hanstedt ergänzend, die auf der Planzeichnung dargestellten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mühlenweg“, auf Grundlage der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung, als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung treten die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Hanstedt und wird begrenzt im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 70/2 /Landschaftsschutzgebiet, im Süden durch den Toppenstedter Weg, im Westen durch das Bebauungsplangebiet "Mühlenberg" und im Norden durch die nördliche Grenze des Mühlenweges in der Flur 6, Gemarkung Hanstedt (siehe kartenmäßige Darstellung).



Lageplan o. M.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Öffnungszeiten (Mo.- Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, Do. 15.00 - 18.00 Uhr) oder nach tel. Terminvereinbarung (04184/803 50) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Höper



## VERORDNUNG

### über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615, berichtigt S. 725) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 13. Februar 2006 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Aus Anlass der Veranstaltung „100 Jahre Eisenbahnstrecke Winsen (Luhe) – Evendorf“ in Salzhausen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Gemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz

**am Sonntag, dem 14. Mai 2006, von 12.00 bis 17.00 Uhr**

geöffnet sein.

#### § 2

Aus Anlass des **Internationalen Vielseitigkeitsturniers CCI\*\*\*\*** sowie **CIC\*\*** vom 01. bis 04. Juni 2006 in Luhmühlen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz

**am Sonntag, dem 04. Juni 2006, von 11.00 bis 16.00 Uhr**

geöffnet sein.

#### § 3

Aus Anlass des „**Kirch- und Markttag**es“ in Salzhausen dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Gemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz

**am Sonntag, dem 17. September 2006, von 13.00 bis 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 4

Die am Sonntag, dem 14.05.2006, dem 04.06.2006 und dem 17.09.2006 beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an einem Werktag der selben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

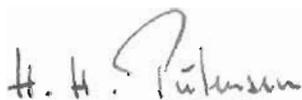
Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht beschäftigt werden. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes, des Manteltarifvertrages und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Salzhausen, den 13.02.2006

**Samtgemeinde Salzhausen**



(Putensen)  
Samtgemeindebürgermeister



---

Aufgrund der Änderung des Ladenschlussgesetzes ab 01. Juni 2003 dürfen Geschäfte montags bis samstags bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Die Regelung des langen Samstags – 18. Juni 2005 und 26. November 2005 bis 21.00 Uhr – ist nicht mehr zulässig. Gleichzeitig entfällt die Vorschrift, dass die Sonntagsöffnung nur erlaubt ist, wenn die Geschäfte am Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden. Die maximale Ladenöffnungszeit am Sonntag darf 5 Stunden betragen.



Die Bürgermeisterin



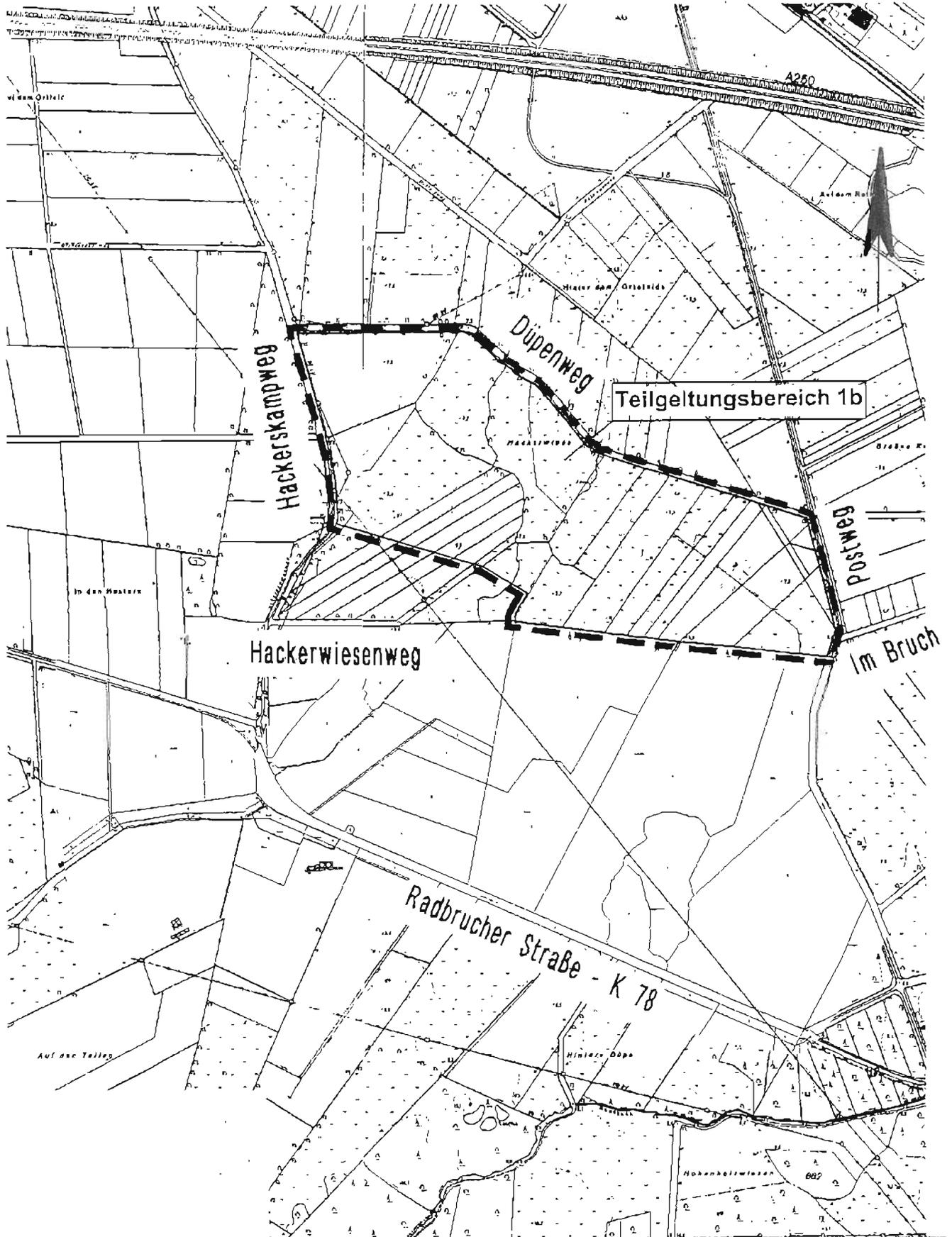
## Amtliche Bekanntmachung

### **22. Änderung des Flächennutzungsplans "Grün- und Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Golfplatz", Luhdorf (Teilgeltungsbereich 1 b)**

Gemäß § 6 i. V. m. § 244 Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird bekanntgemacht, dass der Landkreis Harburg mit Verfügung vom 03.02.2006 Az.: S 03-61/12.17/05, die vom Rat der Stadt Winsen am 13.10.2005 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplans "Grün- und Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Golfplatz", Luhdorf (Teilgeltungsbereich 1 b) bestehend aus dem nachstehend näher beschriebenen – in Blatt 37/38 enthaltenem – Gebiet, genehmigt hat.

Um den Gesamtbezug des Projektes deutlich zu machen, wird darauf hingewiesen, dass der Stadt Winsen für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes "Grün- und Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz", Luhdorf die Genehmigung der Bezirksregierung Lüneburg vom 18.05.2004 – Az. 204.32-21101 WL/WinL.-22 – vorliegt und deren Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 23 vom 17.06.2004 erfolgte.

Es handelt sich im Wesentlichen, wie in dem nachstehenden Plan dargestellt, um Flächen zwischen dem Hackerskampweg im Westen, dem Düpenweg im Norden, dem Postweg im Osten und einer Linie zwischen dem Hackerwiesenweg und dem Weg Im Bruch im Süden.



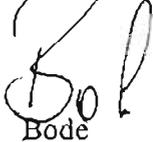
Gemäß § 215 in Verbindung mit § 244 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel oder Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans "Grün- und Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Golfplatz", Luhdorf (Teilgeltungsbereich 1 b) wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Jedermann kann die 22. Änderung des Flächennutzungsplans "Grün- und Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Golfplatz", Luhdorf (Teilgeltungsbereich 1 b) und den Erläuterungsbericht bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.12 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 17.02.2006

Stadt Winsen (Luhe)  
Die Bürgermeisterin



Bode